

Name der Gesellschaft:
Gesellschaft für Bergbau und Zinkfabrikation zu Stolberg.

会社名：
シュトールベルク鋳山・亜鉛製造会社

認可年月日：
1845.12.31.

業種：
鋳山精錬

掲載文献等：
Amtsblatt der Regierung zu Aachen, Stück 11, Jg.1846, SS.39-54.

ファイル名：
18451231GBZS_A.pdf

Amtsblatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 11.

Aachen, Samstag den 21. Februar 1846.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen u.

N. 64.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843 genehmigen Wir die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Benennung „Gesellschaft für Bergbau und Zinnfabrikation zu Stolberg,“ welche sich nach dem anliegenden Notarial-Acte vom 5. Juli 1845 zu Aachen zu dem Zweck :

Die Errichtung u. Bekätigung einer Aktien-Gesellschaft unter der Benennung „Gesellschaft für Bergbau und Zinnfabrikation zu Stolberg“ betr.

1. der Ausbeutung von Galmei, Kohlen, Eisen, Blei, Braunkohlen und von allen andern Metallen und nützlichen Erzen in allen Konzessionen, welche der Gesellschaft in der Umgegend von Stolberg und Aachen und in dem Bezirk der Regierung zu Aachen zugehören oder zugehören werden;
2. des Auffuchens dieser verschiedenen Mineralien, der Erlangung des Ankaufs und der Pachtung der zur Ausbeutung derselben erforderlichen Konzessionen;
3. der Fabrikation und des Wafzens des Zinns, so wie der Darstellung von Blei, Eisen und allen andern Metallen in den Hütten der Gesellschaft und in allen andern Etabliffementen, welche sie zu errichten für gut finden wird;
4. des Handels mit Zinn, Eisen, Blei und andern Metallen, so wie den daraus zu gewinnenden Produkten und des Verkaufs der Kohlen aus den Bergwerken, welche der Gesellschaft eigenthümlich zugehören oder zugehören werden, oder die sie anpachten wird,

und zu den sich daran anschließenden Geschäften gebildet hat. Wir bestätigen das in jenem Acte enthaltene Statut der vorgedachten Gesellschaft mit den auf Grund des Art. 50 von den Bevollmächtigten der Gesellschaft in dem Nachtrage vom 26. Dezember 1845 festgesetzten Aenderungen und Zusätzen, unter dem Vorbehalte, solche Bestätigung, falls das Statut nicht befolgt oder verletzt würde, unbeschadet der Rechte dritter Personen zu widerrufen, indem Wir zugleich bestimmen, daß die Gesellschaft allen ergangenen oder noch ergehenden, den Bergbau betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, namentlich dem Bergwerksgesetz vom 21. April 1810 unterworfen bleibt.

Die gegenwärtige Urkunde soll dem vorgedachten Notarial-Acte vom 5. Juli 1845 nebst dem Nachtrage vom 26. Dezember 1845 für immer vorgeheftet bleiben und mit denselben durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Aachen bekannt gemacht werden.

Berlin, den 31. Dezember 1845.

F r i e d r i c h W i l h e l m .

Heute den fünften Juli achtzehnhundert fünf und vierzig sind vor dem unterzeichneten Grafen Delpy, Königlich öffentlicher Notar, zu Aachen residirend, und in Gegenwart der nachbezeichneten, dem Notar persönlich bekannten Zeugen, erschienen

1. Herr Adolph Lebaudy, Banquier, zu Paris wohnhaft, handelnd sowohl in eigenem Namen, wie als Spezial-Bevollmächtigter der Herren
 - a. Alexander Heinrich Souin, Banquier, zu Paris wohnhaft, in eigenem Namen und als Gerant der General-Kasse des Handels und der Industrie, welche zu Paris unter der Gesellschafts-Firma A. Souin u. Compagnie besteht;
 - b. Graf Anton Moritz d'Argout, Pair von Frankreich und Gouverneur der Bank von Frankreich, zu Paris wohnhaft;
 - c. Johann Philippe Rouffac, Banquier, zu Paris wohnhaft;
 - d. Karl Regentil, Eigenthümer, zu Paris wohnhaft;
 - e. Johann Joseph Stephan Chauviteau, Banquier, zu Paris wohnhaft, handelnd im Namen der zu Paris bestehenden Gesellschaft unter der Firma Chauviteau und Compagnie;
 - f. Marie August Karl de Chevilly, Eigenthümer, zu Paris wohnhaft;
 - g. David Frankfort, Eigenthümer, zu Paris wohnhaft, in der Person seines Bevollmächtigten des Herrn Felix Rabreau, zu Paris wohnhaft;
 - h. Karl Derodne, Fabrikant, zu Paris wohnhaft;
 - i. Hector Couvert, Eigenthümer, zu Paris wohnhaft;
 - k. August Daffier, Banquier, zu Paris wohnhaft;
 - l. Viktor Regentil, ehemaliger Kaufmann, zu Paris wohnhaft,

zufolge der in Urschrift hier beigefügten und zu Paris von den Notarien Dumont Thivolle und Dumas am sieben und zwanzigsten, acht und zwanzigsten und dreißigsten Juni achtzehnhundert fünf und vierzig, aufgenommenen Vollmacht;
 - m. Paul Delessert, Kaufmann, zu Havre wohnhaft,

zufolge der in Urschrift hier beigefügten und zu Havre vor den Notarien Dupont und Berard am acht und zwanzigsten Juni achtzehnhundert fünf und vierzig aufgenommenen Vollmacht;
2. Herr Heinrich Stephan Bernard Marquis von Sassenay, Eigenthümer, zu Birtscheid bei Aachen wohnhaft;
3. Herr Philipp Chauviteau, Eigenthümer, zu Aachen wohnhaft;
4. Herr Simon Oppenheim, Banquier, zu Köln wohnhaft, handelnd im Namen des zu Köln bestehenden Banquier- und Handlungshauses unter der Gesellschafts-Firma: „Sal. Oppenheim jun. und Compagnie;“
5. Herr Philipp Engels, Kaufmann, zu Köln wohnhaft;
6. Herr Damian Leiden, Kaufmann, zu Köln wohnhaft;

7. Herr Karl Reiffen, Eigenthümer und Kaufmann, zu Aachen wohnhaft;
8. Herr Rubin de Jaurias, Bergwerks-Direktor, zu Stolberg wohnhaft, vertreten durch den obengenannten Herrn Philipp Chauviteau, in Folge der ihm, nach seiner Erklärung, mündlich ertheilten Vollmacht, und sich für denselben stark machend, und
9. Herr Joseph Rächen, Advokat, zu Aachen wohnhaft,

welche Kompargenten erklärt haben: daß sie Willens seyen, eine anonyme Gesellschaft zu Aachen zu errichten, um in den Bergwerken der Umgegend von Stolberg und Aachen Galmei, Kohlen, Braunkohlen, Eisen, Blei und andere nützliche Erze auszubeuten, Zink und andere Metalle in den dort vorhandenen oder zu errichtenden Hütten darzustellen, und mit allen diesen Produkten Handel zu treiben, daß sie zu diesem Zwecke von den Herren de Saffenay und Comp. zu Paris und Stolberg alle deren Bergwerke, Bergwerks-Anteile, Konzessionen, Hütten, Gießereien, Grundstücke, Liegenheiten, Gebäude und andere Immobilien, Maschinen, Geräthschaften und die in den Etablissemerten befindlichen Mobilar-Gegenstände, sowie alles dieses in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Aachen gelegen ist, und sich vorfindet, sodann ihre Kundschaft für den Verkauf des Zinkes und der andern Bergwerksprodukte, in Frankreich, England, Holland Deutschland und wo es sonst seyn möge, bedingungsweise erworben hätten, wie dies alles aus dem innerhalb einer bestimmten Frist zu erfüllenden Verkaufs-Versprechen, zufolge des hier beigefügten Aktes unter Privat-Unterschrift vom ersten, dritten und vierten Juli dieses Jahres hervorgehn;

und daß sie demnach übereingekommen wären, die Statuten dieser Gesellschaft in folgender Art festzusetzen:

Statuten der zu Aachen errichteten anonymen Gesellschaft für Bergbau und Zinkfabrikation zu Stolberg.

Kapitel I. Bildung, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

Art. 1. Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird zwischen den oben bezeichneten Personen und allen denjenigen, welche sich durch Erwerbung von Aktien daran betheiligen werden, durch Gegenwärtiges eine anonyme Gesellschaft unter den hier nachfolgenden Formen errichtet.

Diese Gesellschaft erhält den Namen: „Gesellschaft für Bergbau und Zinkfabrikation zu Stolberg.“

Art. 2. Der Sitz der Gesellschaft ist zu Aachen.

Art. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünf und zwanzig Jahre bestimmt, die mit dem ersten Tage des auf die landesherrliche Genehmigung zunächst folgenden Monats beginnen werden.

Mit dem Ablauf dieser fünf und zwanzig Jahre soll die Gesellschaft für einen neuen Zeitraum von fünf und zwanzig Jahren und so weiter von fünf und zwanzig zu fünf und zwanzig Jahren von Rechtswegen fortbestehen, wenn in den ersten sechs Monaten des fünf und zwanzigsten Jahres nicht eine, wenigstens zwei Drittel aller Aktien in sich vereinigende Zahl der Aktionaire gegen diese Verlängerung Einspruch erhoben hat.

Diese Einsprüche müssen den fungirenden Administratoren da, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat und durch außergerichtliche Urkunden kund gethan werden; zu gleicher Zeit müssen die Opponenten ihre Aktien bei den Administratoren, welche darüber Empfangsscheine ausstellen werden, hinterlegen. Die Administratoren werden alsdann vor den letzten drei Monaten des fünf und zwanzigsten Jahres eine außerordentliche General-Versammlung berufen, um darin die Zahl der Einsprüche offen zu legen, und entweder für den Fall die Opponenten nicht wenigstens zwei Drittel der Aktien repräsentiren, die Fortsetzung der Gesellschaft von Rechtswegen, oder im entgegengegesetzten Falle die Liquidirung derselben aussprechen zu lassen.

Kapitel II. Gegenstand der Gesellschaft.

Art. 4. Die Gesellschaft bezweckt :

1. die Ausbeutung von Galmei, Kohlen, Eisen, Blei, Braunkohlen und von allen andern Metallen und nützlichen Erzen in allen Konzessionen, welche der Gesellschaft in der Umgegend von Stolberg und Aachen, und in dem Bezirke der Königlich-Preussischen Regierung zu Aachen, unter welchem Titel es immer sein mag, zugehören, oder zugehören werden;
2. das Auffuchen dieser verschiedenen Mineralien, die Erlangung, den Ankauf und die Pachtung der zur Ausbeutung derselben erforderlichen Konzessionen;
3. die Fabrikation und das Walzen des Zinks, sowie die Darstellung von Blei, Eisen und aller andern Metalle in den Hütten der Gesellschaft und in allen andern Etablissements, welche sie zu errichten für gut finden wird;
4. den Handel mit Zink, Eisen, Blei und andern Metallen, sowie den daraus zu gewinnenden Produkten und den Verkauf der Kohlen aus den Bergwerken, welche der Gesellschaft eigenthümlich zugehören oder zugehören werden, oder die sie anpachten wird;
5. endlich alle Geschäfte, welche sich an die oben sub ein bis vier erwähnten Gegenstände anschließen.

Art. 5. Alle in dem vorhergehenden Artikel nicht speziell angeführte Operationen sind der Gesellschaft förmlich untersagt.

Kapitel III. Kapital der Gesellschaft, Eintheilung desselben in Aktien, dessen Verwendung, Form der Aktien, Zinsen, Uebertrag, Umschreibung.

Art. 6. Die Höhe des Grundkapitals ist auf die Summe von Zwei Millionen Thalern Preussisch Courant oder Sieben Millionen fünf Mal hundert Tausend Francs effektiv festgesetzt.

Dasselbe zerfällt in zehn Tausend Aktien, jede von zwei hundert Thalern oder sieben hundert fünfzig Francs. Die Zeichner dieser Aktien verpflichten sich, für so viel es jeden betrifft, den Nominal-Betrag derselben innerhalb acht Tagen nach der ersten General-Versammlung, die auf die landesherrliche Genehmigung der gegenwärtigen Statuten folgen wird, einzuzahlen.

Art. 7. Die Aktien sind entweder Nominal Aktien auf bestimmte Inhaber (oder au porteur) auf jeden Inhaber gestellt, und werden nach dem Willen des Eigenthümers in der einen oder anderen Art ausgefertigt.

Jede Aktie wird mit einer laufenden Nummer versehen, aus dem Stamm-Register ausgezogen und von zwei Administratoren und dem General-Direktor unterzeichnet, die Nominal-Aktie muß die in das Aktienbuch der Gesellschaft ebenfalls einzutragende genaue Bescheinigung des bestimmten Inhabers nach Namen, Stand und Wohnort desselben enthalten.

Art. 8. Gehen Nominal-Aktien verloren, so soll dem Eigenthümer auf dessen an den General-Direktor der Gesellschaft zu richtenden Antrag ein Duplikat derselben ausgefertigt und gegen Empfangschein ausgeliefert werden, wenn von dem Tage der in vier Wochen zu bewirkenden Publikation seines Antrages in den im Artikel sieben und dreißig erwähnten Zeitungen, mehr als ein Jahr verfloßen ist, und innerhalb dieser Zeit die verlorenen Aktien dem General-Direktor nicht vorgewiesen worden sind.

Art. 9. Sollte eine Aktie au porteur verloren gehen, so muß derjenige, welcher ihr Eigenthümer zu seyn behauptet, bei den Administratoren und dem General-Direktor der Gesellschaft gegen jede Zahlung von Zinsen, Dividenden und Umänderung der verlorenen Aktien Einspruch einlegen, und der Gesellschaft entweder

Prenßische oder französische Staatspapiere in gleichem Werthe mit der verlorenen Aktie anbieten. Gegen Uebergabe dieser Staatspapiere empfängt der Reklamant eine von zwei Administratoren und dem General-Direktor zu unterzeichnende Bescheinigung über seinen Anspruch, die auf seinen Namen lautet und nicht übertragen werden kann.

Diese Bescheinigung gilt, so lange keine Ansprüche Anderer erhoben werden, ihm als Titel zur Erhebung der Zinsen und Dividenden, welche ihm ein Jahr nach der innerhalb vier Wochen zu bewirkenden Publication seines Einspruches in den im Artikel sieben und dreißig erwähnten Zeitungen gleich allen anderen Aktionairen ausbezahlt werden sollen. — Ebenso werden ihm die Zinsen, welche von den als Gewährleistung niedergelegten Staatspapieren erhoben worden sind, verrechnet.

Edst sich die Gesellschaft auf, so wird die auf die verlorene Aktie fallende Dividende und der ihr zukommende Kapital-Anteil nicht eher ausbezahlt, bis daß jeder Anspruch eines Dritten durch den Ablauf von dreißig Jahren verjährt ist, die mit dem Tage beginnen, an welchem der Verlust der Aktie bei der Gesellschaft in den oben erwähnten Formen angemeldet worden ist.

Art. 10. Die Zinsen und Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren, und zwar die Zinsen vom zweiten Januar und die Dividenden vom ersten Juli an gerechnet.

Art. 11. Die Aktionaire sind über den Betrag ihrer Aktien hinaus nicht weiter verpflichtet. Jeder Aktionair wird von Rechtswegen so angesehen, als habe er zu allen Bestimmungen und Bedingungen dieser Statuten seine Zustimmung gegeben, gleich als wenn er dieselben unterschrieben habe. — Die Aktionaire, welche Eigenthümer von Nominal-Aktien sind, und kein besonderes Domizil in Aachen gewählt haben, so wie die Eigenthümer von Aktien au porteur sollen so angesehen werden, als hätten sie ihr Domizil auf dem Sekretariate des Handelsgerichts zu Aachen gewählt.

Art. 12. Im Falle des Todes, der Abwesenheit, des Falliments, der Zahlungsunfähigkeit oder Unvermögenheit eines Aktionairs sind dessen Erben oder Rechtsinhaber verbunden, eine einzige Person zur Ausübung der Rechte dieses Aktionairs zu bezeichnen. In keinem Falle dürfen sie unter Bezugnahme auf ihr gesellschaftliches Interesse weder die Bücher, Papiere und das Eigenthum der Gesellschaft unter Siegel legen lassen, noch die Errichtung eines Inventars fordern, noch Einsprüche in Beziehung auf das gesellschaftliche Vermögen erheben, noch eine Liquidation des gesellschaftlichen Vermögens verlangen, noch irgend etwas vornehmen, was den Operationen der Gesellschaft hinderlich seyn könnte; sie sind vielmehr gehalten, sich mit dem letzten Inventar der Gesellschaft zu begnügen.

Art. 13. Die Aktien werden jährlich mit fünf Prozent aus dem Ueberschusse, den die jährlichen Jahres-Abschlüsse ergeben, verzinst. Die Zinsen verfallen am zweiten Januar eines jeden Jahres; die Zahlung erfolgt bei den Banquiers der Gesellschaft, nach der Wahl eines jeden Aktionairs und zwar: zu Köln bei Herren Sal. Oppenheim jun. & Comp., zu Berlin bei Herren Mendelssohn & Comp., zu Paris bei Herren A. Gouin & Comp.

Art. 14. Jede Nominal-Aktie kann nur auf die hiernach vorgeschriebene Weise übertragen werden. Die Cession geschieht durch eine von dem Cedenten und dem Cessionar zu unterschreibende Erklärung; dieselbe kann sowohl an dem Orte des Sitzes der Gesellschaft, als an den für die Zahlung der Zinsen und Dividenden bestimmten Orten durch Vermittlung der Banquiers der Gesellschaft erfolgen. Der Uebertrag wird in dem Aktien-Stamm-Register vermerkt. Die Gesellschaft und die Administratoren, sowie der General-Direktor sind in keinem Falle, sey es gegen den Cedenten oder den Cessionar oder jede andere

Person für die Folgen des Uebertrages, der Persönlichkeit oder der Fähigkeit der kontrahirenden Theile verantwortlich, da die Mitwirkung der Gesellschaft keinen andern Zweck hat, als den neuen Eigenthümer kennen zu lernen.

Der Uebertrag einer Aktie au porteur erfolgt durch die einfache Ueberlieferung der Urkunde. Die Nominal-Aktien können zu jeder Zeit in Aktien au porteur und umgekehrt diese in jene umgeschrieben werden.

Die Umschreibung erfolgt in dem Sitze der Gesellschaft und wird in dem Aktien-Stamm-Register vermerkt. Alle annullirten Aktien werden in dem Domizil der Gesellschaft niedergelegt.

Kapitel IV. Inventar. Gewinnst. Dividende.

Art. 15. Mit dem ein und dreißigsten Dezember eines jeden Jahres soll eine Bilanz oder ein Inventar des Aktiv- und Passiv-Vermögens der Gesellschaft errichtet, in den ersten drei Monaten des folgenden Jahres geschlossen und in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen werden. Der nach Abzug des Passivs und der an die Aktionaire bezahlten Zinsen bleibende Ueberschuß des Aktivs bildet den reinen Gewinn der Gesellschaft. — Der Administrationsrath wird in jedem Jahre bestimmen, wie viel in der Bilanz von dem Werthe der Immobilien, Maschinen, Geräthschaften und andern beweglichen Gegenständen, welche das Kapital der Gesellschaft ausmachen, abgeschrieben werden soll.

Art. 16. Von dem reinen Gewinn werden vorweg genommen :

1. zwanzig Prozent zur Bildung eines Reserve-Fonds;
2. vier Prozent für die Administratoren;
3. zehn Prozent für den durch gegenwärtigen Akt ernannten General-Direktor;
4. zwei Prozent für den durch den gegenwärtigen Akt ernannten Betriebs- und Fabrik-Direktor;
5. zwei Prozent für Dienstbelohnungen der Direktoren der Gallmei- und Kohlen-Gruben und aller andern Beamten, welchen die Administratoren auf den Vorschlag des General-Direktors solche zu bewilligen für gut finden. — Sollte diese Summe zu dem angegebenen Zwecke nicht ganz benutzt werden; so wird der Ueberschuß dem Reservefondß einverleibt.

Die nach Abzug dieser acht und dreißig Prozent verbleibenden zwei und sechzig Prozent werden als Dividende unter die Aktionaire vertheilt.

Art. 17. Der Reservefondß kann nur auf den besonderen und von der General-Versammlung der Aktionaire genehmigten Vorschlag des Administrations-Rathes ganz oder theilweise zur Verwendung kommen. — Sobald der Reservefondß die Summe von vier Mal hundert tausend Thalern erreicht hat, kann die im vorhergehenden Artikel erwähnte Borausnahme der zwanzig Prozent durch einen Beschluß der General-Versammlung einstweilen aufgehoben oder vermindert werden.

Art. 18. Die Dividenden werden den Aktionairen jährlich am ersten Juli und an den nämlichen Orten ausbezahlt, wo die Zahlung der Zinsen erfolgt, und durch einen auf den Aktienschein aufgedruckten Stempel vermerkt. — Der Inhaber der Aktie zur Zeit der Zahlung der Dividende ist allein zu deren Empfang berechtigt.

Kapitel V. Verwaltung.

Art. 19. Die Gesellschaft wird von einem aus neun Mitgliedern bestehenden Administrationsrath und von einem General-Direktor verwaltet.

Art. 20. Die Administratoren werden von der General-Versammlung der Aktionaire ernannt; — ihre

Funktionen dauern sechs Jahre und ihre Namen werden in den im Artikel sieben und dreißig erwähnten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Der Administrationsrath besteht provisorisch aus den Herren: A. Gouin, Bankier, Mitglied der Deputirtenkammer und ehemaliger Handelsminister zu Paris; E. Regentil, Kaufmann zu Paris; J. Chauviteau, Kaufmann zu Paris; Sim. Oppenheim, Bankier zu Köln; Philipp Engels, Kaufmann zu Köln; Damian Leiden, Kaufmann zu Köln; Karl Kelleßen, Kaufmann und Bürgermeister zu Aachen; Joseph Köchen, Advokat, wohnhaft zu Aachen. Die definitive Ernennung der Administratoren wird in der ersten General-Versammlung erfolgen.

Art. 21. Nach Ablauf von je zwei Jahren wird ein Drittheil der Administrations-Mitglieder durch neue Wahl ersetzt. — Die erste Erneuerung findet jedoch erst in der ordentlichen General-Versammlung des Jahres achtzehn hundert zwei und fünfzig Statt, da die in der ersten General-Versammlung zu ernennenden Administratoren bis zu diesem Zeitpunkte fungiren sollen; die austretenden Mitglieder werden bei der ersten und zweiten Erneuerung durch das Loos und in der Folge durch das Dienstalter bezeichnet; die austretenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

Art. 22. Jeder Administrator muß wenigstens zwanzig Aktien eigenthümlich besitzen; die Scheine dieser Aktien werden bei der Gesellschaft hinterlegt; dieselben sind, so lange die Funktionen des Administrators dauern, unveräußerlich.

Art. 23. Der Administrationsrath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vize-Präsidenten; ihre Funktionen dauern ein Jahr, sie können wieder gewählt werden. Sind beide abwesend, so versieht das an Jahren älteste der anwesenden Mitglieder ihre Stelle.

Art. 24. Erlebigt sich die Stelle eines Administrators so wird dieselbe provisorisch vom Administrationsrath besetzt; dieser hat aber die von ihm getroffene Wahl der nächsten General-Versammlung vorzulegen und von ihr geht die definitive Ernennung aus. Der auf diese Weise ernannte Administrator übt aber sein Amt nur bis zu dem Zeitpunkte aus, wo die Funktionen desjenigen, den er vertritt, aufgehört haben würden.

Art. 25. Der Administrationsrath versammelt sich so oft er es für nöthig erachtet, aber wenigstens einmal im Monat, und in der Regel zu Aachen.

Die Beschlüsse desselben werden nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Präsidenten, oder in dessen Abwesenheit, jene des Vize-Präsidenten, oder wenn auch dieser abwesend ist, des Alters Präsidenten.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Administratoren, und in den Fällen, wo der General-Direktor, wie unten vorkommen wird, mit deliberirender Stimme den Versammlungen beizuwohnen befugt ist, auch dessen Gegenwart erforderlich. — In den Fällen, wo der General-Direktor eine deliberirende Stimme hat und den Versammlungen des Administrationsrathes nicht beizuwohnen würde, können gültige Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn fünf Administratoren daran Theil nehmen.

Die Protokolle über die Versammlungen des Administrationsrathes werden in ein besonderes Register eingetragen und von allen anwesenden Mitgliedern und von dem General-Direktor, wenn er an der Berathung Theil genommen hat, unterschrieben.

Art. 26. Der Administrationsrath nimmt von allen Geschäften der Gesellschaft Kenntniß, und erkennt über alles, was dieselbe betrifft. Namentlich

bestimmt er die Verwendung und Anlegung der disponiblen Fonds, das Erforderniß, die Art und Weise, sowie die Bedingungen der zu machenden Anleihen;

erkennt er über die Anläufe von Konzessionen, Immobilien und Maschinen, die zum Betriebe der Bergwerke und zur Fabrikation der Produkte erforderlich sind, über die Anlegung von Schächten, Stollen, Gängen und andern wichtigen Arbeiten in den Bergwerken, über neue Bauten, große Reparaturen an den Immobilien und die Errichtung neuer Etablissements, über alle Verträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und des Absatzes der Produkte der Gesellschaft beziehen, und über alle Uebereinkünfte zur Theilnahme an Geschäften mit Andern und über alle wichtige Käufe und Verkäufe von Zink, Blei, Eisen, Kohlen und andern von der Gesellschaft ausgebeuteten oder fabrizirten Produkten.

Auf den Vorschlag des General-Direktors ernennt und entsetzt der Administrationsrath alle Agenten und Beamte, er bestimmt ihr Gehalt und die allgemeinen Verwaltungskosten; er ist befugt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu kompromittiren und zu substituiren.

Endlich kann der Administrationsrath, dessen Befugnisse hier oben nur in erwähnendem und nicht in beschränkendem Sinne aufgezählt sind, alle andern Verwaltungsmaßregeln, ohne irgend eine Ausnahme ausführen.

Art. 27. Der Administrationsrath hat die Befugniß, mehrere seiner Mitglieder zu delegiren, um Spezial-Comité's zu bilden in der Absicht, die Geschäfte der Gesellschaft an allen Orten wo es nöthig seyn wird, und namentlich in Frankreich zu leiten. Er setzt durch ein besonderes Reglement die Ausdehnung der Vollmacht dieser Comité's fest.

Art. 28. Die Mitglieder des Administrationsrathes haben kein Recht auf irgend ein Gehalt; sie genießen keinen andern Vortheil, als denjenigen, welchen die Vorwegnahme der im Artikel sechszehn erwähnten vier Prozent des reinen Gewinnstes ihnen gewährt. Ihre Reisekosten werden ihnen ersetzt.

Die Vertheilung der vier Prozent, wenn solche vorweg genommen werden, erfolgt unter die Administratoren zu neun gleichen Theilen.

Kapitel VI. General-Direktion.

Art. 29. Die Gesellschaft hat einen General-Direktor, welcher auf den Vorschlag des Administrationsrathes von der General-Versammlung der Aktionaire ernannt und dessen Name in den im Artikel sieben und dreißig erwähnten Tagesblättern öffentlich bekannt gemacht wird.

Der General-Direktor kann durch einen von dem Administrationsrath mit einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritten aller Mitglieder desselben gefaßten Beschluß von seinem Amte suspendirt werden; die definitive Entsetzung desselben kann nur durch die General-Versammlung erfolgen. — Vor der Suspension sowohl als vor der Entsetzung muß der General-Direktor in seinen Erklärungen gehört werden.

Die General-Versammlung, welche den General-Direktor ernennt, bestimmt sein Gehalt und die ihm zu bewilligenden Vortheile, sowie die von ihm zu leistende Bürgschaft. Sie ist an den Vorschriften des Artikels sechszehn des gegenwärtigen Aktes nicht gebunden.

Art. 30. Der General-Direktor wohnt, jedoch nur mit konsultativer Stimme, allen Versammlungen des Administrationsrathes bei.

Art. 31. Ungeachtet der Bestimmungen der beiden vorhergehenden Artikel neun und zwanzig und dreißig und Kraft des gegenwärtigen Aktes wird dem Herrn Morquie Henri de Sassenay, zu Aachen wohnhaft, das Amt eines General-Direktors auf zehn nacheinanderfolgende Jahre, die mit der ersten General-Versammlung beginnen, übertragen.

Derselbe kann niemals von dem Administrationsrath suspendirt und nur aus wichtigen Gründen und auf den einstimmigen Vorschlag des Administrationsrathes durch einen Beschluß der General-Versammlung der Aktionaire seines Amtes entsetzt werden.

Herr de Sassenay bezieht weder ein stehendes Gehalt noch irgend eine Entschädigungssumme für persönliche und Repräsentationskosten; er hat nur das Recht auf die oben im Artikel sechszehn stipulirte Vorwegnahme der zehn Prozent des reinen Gewinnflusses.

Herr de Sassenay ist befugt allen Versammlungen des Administrationsrathes mit deliberirender Stimme beizuwohnen, nur den Fall ausgenommen, wo die Berathung sein persönliches Interesse betrifft. Er verpflichtet sich, drei hundert Aktien der Gesellschaft auf seinen Namen zu behalten. Diese drei hundert Nominal-Aktien bleiben dem Stamm-Register beigeheftet und sind während der Dauer seiner Funktionen unveräußerlich. Er verbindet sich das Amt eines General-Direktors während der oben erwähnten zehn Jahre zu bekleiden, ohne es unter irgend einem Vorwande niederlegen zu können.

Sollte er durch die General-Versammlung seiner Stelle entsetzt werden, so bleiben die drei hundert Nominal-Aktien, welche er behalten muß, bis zum Ablauf der zehn Jahre, während welcher er sich verpflichtet hat, als General-Direktor zu fungiren, unveräußerlich.

Art. 32. Der General-Direktor ist mit der Oberaufsicht und der oberen Leitung des Betriebes der Bergwerke und Hütten, der Fabrikation der Produkte und aller Etablissements der Gesellschaft beauftragt.

Er hat den Transport der rohen und fabrizirten Waaren so wie den Verkauf derselben im besten Interesse der Gesellschaft zu bewerkstelligen, oder bewerkstelligen zu lassen.

Er hat alle zur Unterhaltung des Eigenthums der Gesellschaft erforderliche Arbeiten anzuordnen, alle Ankäufe der zum Betrieb und zur Fabrikation nöthigen Werkzeuge und Geräthschaften abzuschließen, mit Ausnahme der eigentlichen Maschinen.

Er hat alle Beschlüsse des Administrationsrathes auszuführen, alle Rechte der Gesellschaft im Namen derselben auf gerichtlichem Wege geltend zu machen und zu vertheidigen, die Korrespondenz zu leiten und zu unterzeichnen, die Rechnungen mit den Schuldnern abzuschließen, und alle eingehenden Gelder zu empfangen und auf die Debitoren und Banquiers der Gesellschaft zu trassiren.

Kapitel VII. Direktion des Betriebes und der Fabrikation.

Art. 33. Dem General-Direktor untergeordnet besteht ein Betriebs- und Fabrik-Direktor.

Dieser Direktor wird von dem Administrationsrath ernannt, und kann auch von diesem entsetzt werden. Der Administrationsrath bestimmt das Gehalt dieses Direktors, die ihm zu bewilligenden Vortheile und die von ihm zu leistende Bürgschaft. Ist der General-Direktor abwesend oder augenblicklich verhindert, so wird er in den gewöhnlichen Verwaltungs-Handlungen durch den Betriebs- und Fabrik-Direktor ersetzt.

Art. 34. Kraft des gegenwärtigen Aktes und ungeachtet des vorhergehenden Artikels wird Herr A. de Laurias, zu Stolberg wohnhaft, auf zehn Jahre, die mit der ersten General-Versammlung beginnen, zum Betriebs- und Fabrik-Direktor ernannt. — Sein Gehalt ist auf sechszehn hundert Thalern oder sechs

Tausend Francs festgesetzt, und er hat über dies, dem Artikel sechszehn gemäß, ein Recht auf zwei Prozent des reinen Gewinns.

Er kann aus wichtigen Gründen durch einen von dem Administrationsrathe mit einer Stimmenmehrheit von wenigstens fünf Mitgliedern gefaßten Beschluß seines Amtes entsetzt werden, nach dem er vorher in seinen Erklärungen gehört worden ist.

Er muß wenigstens zwanzig auf seinen Namen lautende Aktien besitzen, welche während der ganzen Dauer seiner Funktionen unveränderlich sind.

Kapitel VIII. General-Versammlung der Aktionaire.

Art. 35. Die General-Versammlung vertritt die Gesamtheit der Aktionaire; ihre Beschlüsse sind für alle, selbst für die Abwesenden verbindlich.

Art. 36. Die General-Versammlung besteht aus denjenigen Aktionairen, welche wenigstens fünf Aktien, Nominal-Aktien oder Aktien au porteur, eigenthümlich besitzen.

Jeder hat so viele Stimmen, soviel mal er fünf Aktien besitzt, allein — Niemand kann mehr als zwanzig Stimmen haben.

Die Eigenthümer von Nominal-Aktien weisen sich als solche in dem Augenblicke aus, wo sie an dem Orte der Zusammenkunft in die General-Versammlung eintreten.

Was die Eigenthümer von Aktien au porteur betrifft, so sind dieselben, um den Versammlungen beiwohnen zu können, gehalten, vierzehn Tage vorher ihre Aktienscheine entweder bei dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft, oder bei denjenigen Personen zu hinterlegen, welche in den unten zu erwähnenden öffentlichen Anzeigen zu bezeichnen sind.

Ueber diese Hinterlegung erhalten dieselben einen Empfangschein, der ihnen zugleich als Nachweise des Rechtes zur Beiwohnung der General-Versammlung dient.

Der Aktionair, welcher befugt ist, den Versammlungen beiwohnen, kann auf den Grund einer Spezial-Vollmacht sich daselbst durch einen andern stimmberechtigten Aktionair vertreten lassen.

Der Mandatar hat seine Vollmacht bei seinem Eintritt in die Versammlung zu hinterlegen, nachdem er sie vorher als aufrichtig und wahr unterzeichnet hat. — Der nämliche Mandatar kann mehrere stimmberechtigte Aktionaire vertreten; er hat alsdann so viele Stimmen, als seine Mandanten gehabt haben würden, ohne jedoch die Höhe von zwanzig Stimmen, seine eigenen Stimmen ungerchnet, übersteigen zu dürfen.

Art. 37. Die General-Versammlung findet zu Aachen im Monat Mai eines jeden Jahres Statt.

Der Tag und der Ort der Zusammenkunft wird den Aktionairen einen Monat vorher durch Anzeigen in einem oder mehreren öffentlichen Tagesblättern der Städte Berlin, Köln, Aachen und Paris bekannt gemacht.

In dieser Versammlung legt der Administrationsrath und der General-Direktor Rechnung über die Lage der Gesellschaft ab.

Art. 38. Die General-Versammlung kann durch einen Beschluß des Administrationsrathes außerordentlich zusammenberufen werden. Dem Administrationsrathe steht die freie Entscheidung darüber zu, ob der Gegenstand der Zusammenberufung in den Anzeigen der Tagesblätter näher angegeben werden soll, mit Ausnahme des Falles des Artikels drei und vierzig. — Jedensfalls müssen diese Anzeigen immer ausdrücken, daß die Versammlung eine außerordentliche ist.

Art. 39. Der Präsident des Administrationsrathes fährt sowohl in den ordentlichen als den außerordent-

lichen General-Versammlungen den Vorsitz; die beiden meistbetheiligten der Aktionaire sind Scrutatoren, und wenn sie es ablehnen, die beiden, welche nach ihnen die meisten Aktien besitzen und sofort bis zur Annahme; der jüngste der Aktionaire ist Sekretair.

Die Scrutatoren so wie der Sekretair dürfen jedoch keine Mitglieder des Administrationsrathes seyn.

Art. 40. Die Versammlungen beschließen über die ihnen vorzulegenden Rechnungen und über alle Vorschläge, welche ihnen Seitens des Verwaltungsrathes gemacht werden.

Sie ernennen die Administratoren nach absoluter Stimmenmehrheit und durch geheimes Scrutinium.

Auf den Vorschlag des Administrationsrathes ernennen und entsetzen sie den General-Direktor, bestimmen dessen Gehalt, und die ihm zu bewilligenden Vortheile und die von ihm zu leistende Bürgschaft.

Dies alles jedoch ohne Präjudiz der im Artikel ein und dreißig enthaltenen besonderen Bestimmungen.

Art. 41. Die jährliche General-Versammlung ernennt drei Kommissarien, welche den Auftrag haben, die Rechnungen und Bilanzen zu untersuchen, welche der nächsten Versammlung von dem Administrationsrathe vorzulegen sind.

Die Funktionen dieser Kommissarien fangen erst einen Monat vor Ablegung der Rechnungen an die General-Versammlung an, und hören mit dem Schlusse dieser Versammlung auf.

Im Laufe des Monats ihrer Funktionen untersuchen die Kommissarien im Domizil der Gesellschaft die Rechnungen des vorhergehenden Jahres und erstatten darüber der General-Versammlung einen Bericht.

Dieser Bericht muß dem Administrationsrathe acht Tage vor der General-Versammlung mitgetheilt werden.

Art. 42. Alle Beschlüsse der General-Versammlungen werden mit absoluter Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt, mit Ausnahme des im folgenden Artikel drei und vierzig vorhergesehenen Falles.

Die Stimmen werden laut, oder wenn zehn Mitglieder es verlangen, verdeckt abgegeben.

Art. 43. Die außerordentliche General-Versammlung kann auf den Vorschlag des Administrationsrathes und vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder Modifikationen, Zusätze und Aenderungen in den gegenwärtigen Statuten machen.

Der Administrationsrath hat im Voraus schon die volle Ermächtigung, in alle Aenderungen einzuwilligen, welche die Landes-Regierung an den von der General-Versammlung später beschlossenen Modifikationen und Zusätze vorzuschreiben für nöthig erachten sollte.

Kapitel IX. Auflösung und Liquidation.

Art. 44. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt von Rechtswegen :

1. wenn die Verluste die Hälfte des Grund-Kapitals übersteigen;
2. wenn dieselbe von einer Anzahl von Aktionairen verlangt wird, die wenigstens drei Viertel der Aktien repräsentiren.

Art. 45. Sollten diese Gründe der Auflösung sich vor der Zeit, wo die jährliche General-Versammlung Statt findet, ergeben, so ist der Administrationsrath verpflichtet, dieselbe außergewöhnlich zu berufen.

Art. 46. Die General-Versammlung ernennt drei in den öffentlichen Tagesblättern des Artikels sieben und dreißig zu bezeichnende Liquidations-Kommissaire und drei Stellvertreter. Sie setzt nöthigen Falls ihr Gehalt, und die ihnen zu bewilligenden Vortheile fest.

Die Liquidations-Kommission ersetzt unmittelbar den Administrationsrath und den General-Direktor.

Dieselbe ist mit der nöthigen Gewalt bekleidet, um das Mobilar und Immobilar-Vermögen der Gesellschaft zu verwerthen.

Dieselbe kann verkaufen, auf gütlichem Wege verhandeln, zu allen Verträgen und Zugeständnissen im Namen der Gesellschaft die Einwilligung geben, kompromittiren, über alle Streitigkeiten und Ansprüche sich vergleichen, den gerichtlichen Weg betreten, und in allen obigen Fällen substituiren.

Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Sollte ein Mitglied der Kommission verhindert seyn, sich zurückziehen oder sterben, so berufen die andern Mitglieder an dessen Stelle den ersten Vertreter, und wenn dieser nicht eintreten sollte, den folgenden.

Art. 47. Vor dem Ablauf eines Jahres von dem Tage an, wo die Liquidation begonnen hat, ist die Liquidations-Kommission verbunden, die Aktionaire unter Beobachtung der im Artikel sieben und dreißig bestimmten Formen und Fristen zusammen zu rufen, und ihnen den Zustand der Liquidation vorzulegen. Die Versammlung bestimmt sodann den Zeitraum, binnen welchem die Liquidation zu beendigen ist.

Art. 48. Alle Streitigkeiten, welche sich zwischen den Aktionairen in Beziehung auf die Gesellschaft oder deren Auflösung erheben können, werden durch Schiedsrichter entschieden.

Das Schiedsgericht wird aus drei Schiedsmännern gebildet, über deren Wahl sich die Partheien binnen acht Tagen zu einigen haben; im Falle dies nicht geschieht, werden auf den Antrag des fleißigeren Theils die drei Schiedsmänner von dem Präsidenten des Handelsgerichts zu Aachen ernannt.

Die Schiedsrichter erkennen in letzter Instanz, ihr Urtheil kann weder durch Berufung, noch durch Requête civile, noch durch Kassations-Returs angegriffen werden.

Die Aktionaire sind, wie groß auch ihre Anzahl bei einer Streitfrage seyn möge, verbunden, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, ein einziges gemeinschaftliches Domizil zu Aachen zu wählen, in welchem ihnen alle prozeßualische Akten in einer einzigen Abschrift mitgetheilt werden. — Thun sie dies nicht, so ist die Gesellschaft befugt, ihnen alle Signifikationen in einer einzigen Abschrift auf dem Sekretariate des Handelsgerichts zu Aachen machen zu lassen.

Art. 49. Alle Kosten, welche für die Errichtung der gegenwärtigen Statuten und die Konstituierung der Gesellschaft aufzuwenden sind, werden von ihr selbst getragen.

Art. 50. Den Herren de Sassenay zu Aachen und Simon Oppenheim zu Köln und J. Chauviteau zu Paris, wird hierdurch volle Gewalt ertheilt, um die landesherrliche Genehmigung der gegenwärtigen Statuten nachzusuchen, und im Falle sie unter sich völlig einverstanden sind, in alle Änderungen und Zusätze einzuwilligen, welche von der Landes-Regierung verlangt werden möchten.

Vor der Unterschrift des gegenwärtigen Aktes erklärten die Comparenten, daß sie in der Gesellschaft für Bergbau und Zinkfabrikation zu Stolberg, welche nach den in obiger Art festgesetzten Statuten errichtet werden soll, sich in ihren obenerwähnten Eigenschaften folgendermaassen bethelligen und unterschreiben wollen:

Herr A. Gouin und Comp. für vierzehn hundert sechszehn Aktien.....	1416	Aktien.
Herr A. Gouin für hundert Aktien.....	100	„
Herr A. Lebaudy für acht hundert zwei und neunzig Aktien.....	892	„
Herr J. Roussac für acht hundert sieben und achtzig Aktien.....	887	„
Herr Chauviteau und Comp. für dreizehn hundert sechs und fünfzig Aktien.....	1356	„
Herr de Chevelly für vier und sechsßzig Aktien.....	64	„

Herr Frankfort für sechs und zwanzig Aktien.....	26	Aktien.
Herr Derodue für fünf hundert und zwanzig Aktien.....	520	„
Herr H. Couvert für vier und zwanzig Aktien.....	24	„
Herr Aug. Dasser für vierzig Aktien.....	40	„
Herr Carl Regentil für hundert Aktien.....	100	„
Herr Victor Regentil für drei und dreißig Aktien.....	33	„
Herr Graf d'Argout für drei und dreißig Aktien.....	33	„
Herr Delessert für vier hundert und achtzig Aktien.....	480	„
Herr Marquis de Sassenay für sechs hundert Aktien.....	600	„
Herr Philip Chauviteau für hundert sechzig Aktien.....	160	„
Herr Sal. Oppenheim jun. und Comp. für drei tausend drei und fünfzig Aktien... ..	3053	„
Herr Phil. Engels für vierzig Aktien.....	40	„
Herr Dam Leiden für vierzig Aktien.....	40	„
Herr Carl Kelleßen für vierzig Aktien.....	40	„
Herr A. de Laurias für sechs und fünfzig Aktien.....	56	„
Herr J. Küchen für vierzig Aktien.....	40	„

Zusammen zehn tausend Aktien..... 10,000 Aktien.

Worüber Akt, welcher in deutscher und französischer Sprache abgefaßt wurde, auf Begehren der Komparenten, welche dem Notar nach Namen, Stand und Wohnort bekannt sind.

So geschehen zu Aachen in der Amtsstube des Notars am Tage, Monate und Jahre wie oben in Beisein der beiden, der deutschen und französischen Sprache kundigen Zeugen Heinrich Martin Laffen, Faktor, und Arnold Weiß, Schriftsetzer, beide zu Aachen wohnhaft, und haben die Herren Komparenten mit den Zeugen und dem Notar nach geschehener Vorlesung unterschrieben Abends zehn Uhr.

Die Urschrift, wozu vorläufig für fünfzehn Groschen Stempel kassirt wurde, ist unterschrieben wie folgt:

gezeichnet: de Sassenay. A. Lebaudy. C. Kelleßen. Ph. Engels.
D. Leiden. Simon Oppenheim. P. A. Chauviteau.
Küchen. H. M. Laffen. A. Weiß.

Delpy, Notar.

Zusätzlicher Notarial-Akt vom 26. Dezember 1845.

Zu den zu Aachen vor dem Notar Delpy am fünfzehnten Juli des Jahres Eintausend acht hundert fünf und vierzig von uns Unterzeichneten, so wie von mehreren anderen Interessenten vollzogenen Statuten, betreffend die Begründung einer Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Zinkfabrikation zu Stolberg, ist in dem Schluß-Artikel fünfzig wörtlich bestimmt:

„Den Herren de Sassenay zu Aachen und Simon Oppenheim zu Köln und J. Chauviteau zu Paris,
„wird hierdurch volle Gewalt ertheilt, um die landesherrliche Genehmigung der gegenwärtigen Sta-
„tuten nachzusuchen und im Falle sie unter sich völlig einverstanden sind, in alle Aenderungen und
„Zusätze einzuwilligen, welche von der Landesregierung verlangt werden möchten.“

Die vorgebachte landesherrliche Genehmigung ist in Antrag gebracht worden und mittelst Verfügung vom vier und zwanzigsten (24.) Dezember dieses Jahres des Herrn Finanz-Ministers Exzellenz sind verschiedene Modifikationen der gedachten Statuten angeordnet.

Dieser Anordnung gemäß und auf Grund des vorstehend registrierten Inhalts des Artikels 50 der mehrgedachten Statuten, modifiziren wir dieselben mittelst des gegenwärtigen Nachtrages, und zwar ich der unterzeichnete Heinrich Stephan Bernard Marquis von Saffenay, besonders kraft der dem gegenwärtigen Akt annectirten Original-Vollmacht de dato Paris den siebenzehnten November achtzen hundert fünf und vierzig des Herrn Johann Joseph Stephan Chauvitau, für uns und im Namen unserer Machtgeber, mit hin verbindend für sämtliche Theilnehmer der vorbezeichneten Aktien-Gesellschaft, in folgender Weise:

I. Der Art. sieben (7) ist aufgehoben und an dessen Stelle treten folgende Bestimmungen:

Die Aktien der Gesellschaft sind Nominal-Aktien (auf bestimmte Inhaber lautend) und werden in nachstehend angegebener Art ausgefertigt:

Jede Aktie wird mit einer laufende Nummer versehen, aus dem Stamm-Register ausgezogen und von zweien Administratoren und dem General-Direktor unterzeichnet.

Jede Aktie muß die in das Aktienbuch der Gesellschaft ebenfalls einzutragende genaue Bezeichnung des bestimmten Inhabers, nach Namen, Wohnort und Stand desselben enthalten.

II. Der Art. neun (9) fällt ganz fort und hört auf, von rechtlicher Wirkung zu seyn.

III. Der Art. elf (11) ist aufgehoben und an dessen Stelle treten folgende Bestimmungen:

Die Aktionaire, die kein besonderes Domizil in Aachen gewählt haben, sollen so angesehen werden, als hätten sie ihr Domizil auf dem Sekretariate des Handelsgerichts zu Aachen gewählt.

IV. Der Art. zwölf (12) ist auf die folgende Bestimmung beschränkt:

Mehrere Rechtsnachfolger und Repräsentanten eines Aktionairs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben; sie können dieselben vielmehr nur zusammen und zwar nur durch eine Person wahrnehmen lassen.

Der übrige Inhalt dieses Artikels fällt fort.

V. Der Art. vierzehn (14) ist aufgehoben und an dessen Stelle der folgende substituiert:

Die Uebertragung des Eigenthums der Aktie auf einen neuen Eigenthümer kann nur durch eine von letzterm mit zu unterzeichnende schriftliche Erklärung, die keiner öffentlichen Beglaubigung bedarf, erfolgen. Diese Erklärung ist mit der Aktie dem General-Direktor oder einem der Bankiers der Gesellschaft an den für die Zahlung der Zinsen und Dividenden bestimmten Orten vorzulegen. Sie soll eben so wie jede andere nachzuweisende Veränderung des Eigenthums einer Aktie von dem General-Direktor oder einem der gedachten Bankiers der Gesellschaft in das Aktien-Register eingetragen werden. Daß dies geschehen, ist auf der Aktie von dem General-Direktor oder einem der gedachten Bankiers unter deren Unterschrift zu vermerken.

Die Gesellschaft und der General-Direktor sowie die Bankiers sind in keinem Falle für die Rechtsbefähigkeit der solchergestalt erfolgten Uebertragung des Eigenthums oder der Eigenthums-Veränderung verantwortlich, eben so wenig für die Identität der Personen, welche die Uebertragung oder Veränderung vorgenommen haben, weil die Mitwirkung der Gesellschaft bei dem Eigenthums-Wechsel keinen andern Zweck hat, als den neuen Eigenthümer kennen zu lernen.

VI. Der Art. achtzehn (18) fällt fort und es treten die folgenden Bestimmungen an dessen Stelle :

Die Dividenden werden den Aktionärs jährlich am ersten Juli an den üblichen Orten ausbezahlt, wo die Zahlung der Zinsen erfolgt. Die Zahlung dieser Dividenden geschieht nur an den im Aktien-Stamm-Register zur Zeit der Zahlung bezeichneten Eigenthümer, der allein zu deren Empfang berechtigt ist. Sie wird durch einen auf den Aktien-Schein aufgedruckten Stempel vermerkt.

VII. Der Schlussatz des Art. neun und zwanzig (29) :

„Die General-Versammlung, welche den General-Direktor ernannt, bestimmt sein Gehalt und die ihm zu bewilligenden Vortheile, so wie die von ihm zu leistende Bürgschaft. Sie ist an die Vorschriften des Artikels sechszehn des gegenwärtigen Aktes nicht gebunden“

ist aufgehoben.

VIII. Der Art. sechs und dreißig (36) ist wie folgt abgeändert :

Die General-Versammlung besteht aus denjenigen Aktionären, welche wenigstens fünf Aktien eigenthümlich besitzen. Jeder hat so viel Stimmen, so vielmal er fünf Aktien besitzt; Niemand kann aber mehr als zwanzig Stimmen haben. Die Eigenthümer der Aktien weisen sich als solche in dem Augenblick aus, wo sie an dem Orte der Zusammenkunft in die General-Versammlung eintreten.

Der Aktionair, welcher befugt ist, den Versammlungen beizuwohnen, kann auf den Grund einer Spezial-Vollmacht sich daselbst durch einen andern stimmberechtigten Aktionair vertreten lassen. — Der Mandatar hat seine Vollmacht bei seinem Eintritt in die Versammlung zu hinterlegen, nachdem er sie vorher als aufrichtig und wahr unterzeichnet hat. Der nämliche Mandatar kann mehrere stimmberechtigte Aktionärs vertreten; er hat alsdann so viele Stimmen, als seine Mandanten gehabt haben würden, ohne jedoch die Höhe von zwanzig Stimmen, seine eignen Stimme ungerchnet, übersteigen zu dürfen.

IX. Der Art. sieben und dreißig (37) und beziehungsweise der Art. acht (8) erhält folgenden Zusatz :

Die vorgedachte öffentliche Anzeige sowohl, als die von der Gesellschaft ausgehenden Veröffentlichungen überhaupt, sind in der zu Berlin herauskommenden Allgemeinen Preussischen Zeitung, so wie in den Zeitungen, die zu Köln und Aachen unter der Benennung Kölnische Zeitung und Aachener Zeitung erscheinen, desgleichen in dem Journal des Débats, welches in Paris herausgegeben wird, bekannt zu machen.

Dessen zu Urkund haben wir den gegenwärtigen Nachtrag eigenhändig vollzogen.

Berlin, den 26. Dezember 1845.

Simon Dypenheim.

Heinrich Stephan Bernard Marquis de Saffenay.

Auf den Grund eines besonders darüber aufgenommenen Protokolls wird von uns, dem unterschriebenen Justizrath und Notario nebst den zugezogenen Instrumentenzugegen hiermit zum öffentlichen Glauben attestirt, daß

1. der Herr Heinrich Stephan Bernard Marquis von Saffenay, zu Burtscheid bei Aachen wohnhaft;

2. der Herr Simon Oppenheim, Banquier, zu Köln wohnhaft,
welche aus von Person und als dispositionsfähig wohl bekannt sind, die vorstehende, nach den
von ihnen angegebenen Daten aufgenommene Urkunde in unserer Gegenwart selbst gelesen, überall
genehmigt und eigenhändig unterschrieben haben.

So geschehen Berlin am sechs und zwanzigsten Dezember ein tausend acht hundert fünf und vierzig.

Karl Wilhelm Manleard. Karl Friedrich Burghoff.

Karl Friedrich Wilhelm Baer.

N. 65. Nachdem nunmehr die Malmedy-Staveloter Kunststraße in die Reihe der Staatsstraßen
Erhebung eines
Chausseegeldes auf
d. Malmedy-Sta-
veloter Straße. übernommen ist, so wird, in Folge der diesfälligen Bestimmung des Herrn General-
Direktors der Steuern vom 6. d. Mts., für die Benutzung derselben, vom 1. März d. J.
an, ein halbmülliges Chausseegeld nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 zur Erhebung kommen.

Die Erhebung wird durch den Ansage-Posten und das Nebenoll-Amt II. an der Warschebrücke Statt finden.
Köln, den 15. Februar 1846.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor,

Helmentag.